

Satzung

der unselbstständigen Stiftung

Stiftung Jubilate

*Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik
der Evangelischen Vogelstang-Gemeinde Mannheim*

[Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)]

Der Stadtkirchenrat der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) hat gemäß Artikel 43 Absatz 2 Nummer 13 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Baden am 15. Dezember 2015 die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung beschlossen.

§1

Name

Der Name der unselbstständigen Stiftung lautet:

Stiftung Jubilate

*Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik
der Evangelischen Vogelstang-Gemeinde Mannheim*

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelischen Vogelstang-Gemeinde Mannheim.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Sicherung der Kantorinnen/en Stelle an der Evangelischen Vogelstang-Gemeinde Mannheim
- b) Die Förderung der Chor- und Instrumentalkultur in der Gemeinde
- c) Die Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde
- d) Die Mitfinanzierung von Konzerten und Musik im Gottesdienst

- e) Die Mitfinanzierung von für die musikalische Arbeit nötigen Sachmitteln und Rechten
- f) Die Mitfinanzierung von Honorarkräften, die musikalische Gruppen unterstützen bzw. leiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan und in der Rechnungsführung der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Rechnungsführung obliegt der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Die Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- 1. Die Stifternversammlung
- 2. Der Stiftungsrat
- 3. Der Stiftungsvorstand (Geschäftsführung)

§ 6

Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird durch den Stadtkirchenrat der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) verwaltet. Der Stadtkirchenrat überträgt diese Aufgabe gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 13 GO auf den Stiftungsrat nach § 7.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus:
 - a) einem Mitglied des Gruppenpfarramtes
 - b) zwei Mitgliedern des jeweils amtierenden Ältestenkreises
 - c) einem Mitglied des jeweils amtierenden Vorstands des Fördervereins Kirchenmusik
 - d) ein bis drei von der Stifternversammlung gewählten Personen. Sie müssen nicht der Stifternversammlung und auch nicht dem Ältestenkreis oder der Evangelischen Kirche angehören.
- (2) Der / die Kantor/in ist beratendes Mitglied des Stiftungsrates.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist durch die jeweiligen Gremien möglich.
- (4) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (5) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe
 - a) über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu entscheiden
 - b) den Jahresbericht des Vorstands und den Wirtschaftsplan entgegen zu nehmen und zu verabschieden.
 - c) zu beschließen, ob die Stiftung Verträge mit der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden zwecks Vermögensverwaltung und anderer Dienstleistungen abschließen möchte.
- (6) Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, gewählt aus der Mitte des Stiftungsrates.
- (2) Der Vorstand arbeitet geschäftsführend.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Anlage des Stiftungsvermögens
- b) Erstellung des Jahresberichts und eines Wirtschaftsplans
- c) Information des Ältestenkreises über die Aktivitäten und finanziellen Verhältnisse der Stiftung
- d) Pflege der Stifterinnen/Stifter
- e) Einberufung und Organisation des Stiftungsrates und der Stifterversammlung
- f) Einwerbung von Zustiftungen
- g) Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung

§ 9

Stifterversammlung

- (1) Der Stifterversammlung gehören alle Stifterinnen/Stifter und Zustifterinnen/Zustifter ab einem Betrag von 1.000 € an.
- (2) Die Stifterversammlung berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Stifterversammlung kann mit der Mehrheit von dreiviertel der Stimmen von ihr gewählte Mitglieder des Stiftungsrats aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Ziele der Stiftung.
- (4) Die Stifterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und über die Arbeit der Stiftung unterrichtet.
- (5) Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stifterinnen/Stifter und Zustifterinnen/Zustifter anwesend sind.

§ 10

Rechnungslegung

- (1) Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird im Rahmen der Prüfung der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsrates gefasst werden.
- (2) Vor einer Satzungsänderung ist die Stifterversammlung anzuhören.

- (3) Die Satzung kann nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe geändert werden.
- (4) Der Stiftungsrat kann bei einem Erreichen des Stiftungsvermögens von 500.000 Euro die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung beschließen.

§ 12

Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss der Stifternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden, aber nur dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse.
- (2) Sofern das Stiftungsvermögen im elften Jahr des Bestehens der Stiftung die Summe von 500.000 Euro um mehr als 200.000 Euro unterschreitet, kann der Stiftungsvorstand bei der Stadtsynode der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) den Antrag auf Aufhebung der Stiftung stellen. Vor dem Antrag auf Aufhebung sind die Stifternversammlung und der Ältestenkreis zu hören.
- (3) Der Beschluss der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Vogelstang-Gemeinde Mannheim, die es entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2015 in Kraft. Am 17.04.2018 wurden die Satzungsänderungen vom Stiftungsrat beschlossen und der Stifternversammlung am 20.11.18 zur Anhörung vorgelegt. Die Satzungsänderungen sind am 21. Februar 2019 vom Oberkirchenrat in Karlsruhe genehmigt. Damit tritt die neue Satzung am 21.2.2019 in Kraft.